STELLUNGNAHME DES VERBAND LOKALER RUNDFUNK ZUM GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG "LANDESMEDIENGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN" DRUCKSACHE 13/2368

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/1621

A21

VORBEMERKUNGEN

In der laufenden Diskussion um das neue Landesmediengesetz bildet der lokale Hörfunk - im Gegensatz zu den vorangegangenen Novellen - weder in der gesetzgeberischen Aktivität noch in dem sie begleitenden Prozess der Meinungsbildung einen Schwerpunkt. Der Gesetzgeber trägt damit der erfolgreichen Entwicklung des Lokalfunks in seinem zwölften Jahr des Bestehens Rechnung.

Der Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen beweist, daß Erfolgsgeschichten im Bereich des privaten Rundfunks auch dann möglich sind, wenn sich die medienpolitische Gestaltung außerhalb des sogenannten "Mainstream" der Medienpolitik vollzieht.

Der Erfolg des Lokalfunks vollzieht sich dabei nicht nur auf der Ebene der Akzeptanz durch die Hörer, sondern zeigt sich auch darin, daß dieses System immer noch flächendeckend auf Sendung ist, regelmäßig über Fragen der Programminhalte diskutiert, auf fragwürdige Marketingaktionen und Programmangebote verzichtet und darüber hinaus als einziges Bundesland nicht nur über einen flächendeckenden Tarifvertrag verfügt sondern ihn auch flächendeckend umsetzt.

Für grundlegende Änderungen an diesem System bestand und besteht vor diesem Hintergrund kein Anlaß.

Zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nimmt der VLR als Interessensvertretung der Veranstaltergemeinschaften in Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

§ 10 Grundsätze

In § 10 Absatz 2 wird der Vorrang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Sicherstellung der Grundversorgung angesprochen.

In Satz 2 wird festgelegt, daß "Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Hörfunk erforderlich sind, der LfM zugeordnet werden." Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für den lokalen Hörfunk bleibt damit nachrangig. Angesichts der nach wie vor unzureichenden technischen Versorgung von Lokalstationen ist ein prioritärer Zuordnungsanspruch für den lokalen Hörfunk unabdingbar.

§ 12 Zuweisungserfordernis

Aus Sicht des VLR ist nicht nachvollziehbar, warum die Zulassung von lokalen Hörfunk wie in Absatz 1 vorgesehen in Zukunft nicht mehr der Zuweisung einer Übertragungskapazität

bedarf. Die auch von der LfR hierzu geforderte Beibehaltung der derzeit gültigen Regelung wird auch vom VLR getragen.

1. Abschnitt VII - Lokaler Rundfunk

§ 53 Programmgrundsätze

Die im Entwurf enthaltene neue Regelung nimmt den im § 24 Abs. 1 LRG definierten Programmauftrag nur teilweise auf.
Aus Sicht des VLR sollte aber dieser Programmauftrag vollständig ins neue Gesetz übernommen werden.

§ 55 Programmdauer

Der § 55 Programmdauer gibt der Landesanstalt für Medien (LfM) die Möglichkeit, die werktägliche Programmdauer befristet auf drei Stunden zu reduzieren.
Diese Reduzierung der werktäglichen Programmdauer ist aus Sicht der Veranstaltergemeinschaften nicht akzeptabel. Ihre Umsetzung würde dazu führen, den lokalen Hörfunk auf eine dreistündige Morgensendung von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr zu reduzieren. Lokale Information über diesen Zeitraum hinaus könnten nicht mehr ins Programm aufgenommen werden. Aus Sicht des VLR ist deshalb unabdingbar, daß die werktägliche Mindestprogrammdauer fünf Stunden betragen muß.

Mit der Befugnis der LfM, die tägliche Programmdauer ggfs. auf drei Stunden zu reduzieren, wird ein nicht gerechtfertigter, substanzieller Eingriff sowohl in das Lokalfunksystem insgesamt als auch in die Programmverantwortung der Veranstaltergemeinschaften vorgenommen.

§ 62 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

1. Entsendung des Arbeitgebervertreters

Die in Absatz 1, Ziffer 6 vorgenommene Bestimmung des Vertreters der Arbeitgeber durch den "Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet" ist nicht sachdienlich und sollte deshalb gestrichen werden. Die unterschiedliche Struktur der Arbeitgeberverbände wird durch das Kriterium Mitgliederzahl nicht hinreichend erfaßt und es sollte den betreffenden Organisationen wie bisher selbst überlassen bleiben, die Entsendung eines Mitglieds in die Veranstaltergemeinschaft selbst festzulegen.

2. Vertreter des Bürgerfunks

In Absatz 3 des § 62 wird vorgeschlagen, daß die Vertretung des Bürgerfunks durch ein Mitglied erfolgt, "das einer von der LfM anerkannten Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet angehört". Gegen diesen Vorschlag bestehen in zweifacher Hinsicht Bedenken. Zum einen wird mit einem solchen Vorschlag die Möglichkeit, eine Vertretung des Bürgerfunks in der Veranstaltergemeinschaft wahrzunehmen, auf einen zahlenmäßig bedeutend kleineren Bereich reduziert. In einer Reihe von Verbreitungsgebieten steht einer bestimmten Zahl von Radiovereinen nur jeweils eine Radiowerkstatt gegenüber. Zum anderen nennt der Gesetzentwurf keine Übergangsregelung für den Fall, daß das bisherige VG-Mitglied für den Bürgerfunk keiner Radiowerkstatt angehört.

§ 65 Mitgliederversammlung

Die in § 65 Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlung auf den Vorstand zu übertragen, sollte dahingehend verändert werden, daß an die Stelle des im Entwurf vorgesehenen "Aufgabenkatalogs" eine allgemeine Übertragungsmöglichkeit aufgeführt wird, die je nach den örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet werden kann.

§ 72 Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

Der VLR begrüßt ausdrücklich die in Absatz 3 vorgeschlagene Regelung für die zeitliche Dauer des Bürgerfunks. Die Möglichkeit, den Bürgerfunk täglich von mindestens 50 und höchstens 120 Minuten auszustrahlen, gibt den Beteiligten vor Ort die notwendige Flexibilität, diesen Teil des Programms je nach Bedarf festzulegen.

BALLUNGSRAUMRADIO

Der Entwurf zum Landesmediengesetz verzichtet darauf, eine Definition dessen vorzunehmen, was er unter Ballungsraum versteht.

§ 33 Sicherung der Meinungsvielfalt spricht in diesem Zusammenhang von Rundfunk der in "Teilen des Landes" veranstaltet wird. Der Verzicht auf eine Festlegung dessen, was als Teil des Landes oder Ballungsraum definiert wird, kann zu der Situation führen, daß von der LfM die Zulassung für ein Ballungsraumradio erteilt wird, das in seinem Verbreitungsgebiet - festgelegt durch den jeweiligen Veranstalter - nahezu deckungsgleich mit dem Verbreitungsgebiet eines bestehenden Lokalradios ist. In Konsequenz hieße das, daß in einem nahezu identischen Verbreitungsgebiet zwei Radiosender auftreten würden, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen würden (Zwei-Säulen-Modell einerseits - ohne gesellschaftsrechtliche Vorgabe und speziellen Programmauftrag andererseits).

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, daß der Gesetzgeber entweder Kriterien festlegt, was ein sogenannter Ballungsraum ist, oder in einer quasi "Negativdefinition" festlegt, daß Ballungsraumhörfunk sich signifikant von dem Verbreitungsgebiet eines Lokalradios unterscheiden muß.

Unter dem Aspekt der Sicherung der Meinungsvielfalt ist die Organisation eines Ballungsraumradios im Zwei-Säulen-Modell eine Möglichkeit, die im lokalen Hörfunk ihre Funktionsfähigkeit unter Beweis gestellt hat.

NEUE GREMIENSTRUKTUR

Ministerpräsident Clement hat im Landtag zur Arbeit am neuen Gesetzentwurf die "Kontinuität des Bewährten" als den Prüfstein definiert, "an dem sich neue Vorstellungen messen lassen müssen." Bei der Gestaltung sowohl der neuen Landesmedienanstalt als auch der zusätzlichen Gremien für die Kontrolle und Begleitung der Entwicklung der privaten Medien in Nordrhein-Westfalen scheint dieser Grundsatz nicht die Arbeit an den entsprechenden Neuregelungen geleitet zu haben.

Die Arbeit der LfR - und zwar beider Organe der LfR - in den vergangenen Jahren hat dazu beigetragen, daß Nordrhein-Westfalen sich zum Medienland Nummer 1 in der Bundesrepublik entwickelt hat. Diese Arbeit war gekennzeichnet durch die verbindliche Beteiligung ge-

sellschaftlicher Gruppen an der Entscheidungsvorbereitung, der Entscheidungsfindung und der letztlich zu treffenden Entscheidung selbst.

Nicht nur die Zahl der beteiligten Gruppen sondern auch deren jeweilige strukturelle Zusammensetzung hat an der jeweiligen Entscheidungsfindung ihren Anteil gehabt. Die Teilnahme von sogenannten Interessensvertretern an diesen Abläufen hat sich - nicht nur aus der Sicht eines betroffenen Verbandes - durchweg positiv ausgewirkt. Als Beispiel sei hier die Arbeit des Ausschusses für Lokalen Rundfunk genannt. Diesem Ausschuß haben seit seinem Bestehen auch sogenannte Interessensvertreter angehört. Durch die damit verbundene Einbringung von Sachkompetenz ist es der LfR in diesem Bereich leichter gewesen, sowohl ihrer Aufsichtspflicht als auch ihrer Beratungsfunktion verantwortungsvoll und ergebnisorientiert nachzukommen. Die geringe Zahl juristischer Auseinandersetzungen in diesem komplexen System ist nur ein Beleg hierfür.

Die Verringerung gesellschaftlicher Beteiligungen durch die Reduzierung der Mitgliederzahl in der neuen Medienkommission wird nicht dadurch ausgeglichen, daß man ein zusätzliches Gremium - genannt Medienversammlung - schafft, dessen Aufgabenstellung und Zusammensetzung im Unverbindlichen verbleibt.

Die Absicht des Gesetzentwurfes, die Verbreiterung und Vertiefung der Medienkompetenz innerhalb der Gesellschaft zum zentralen Inhalt der Medienpolitik der kommenden Jahre zu machen, setzt eine Gremienstruktur voraus, die eine verbindliche Mitwirkung vieler gesellschaftlicher Gruppen an diesem Prozeß ermöglicht.

Die bisherige Gremienstruktur hat sich bewährt und war auch für die Verantwortlichen im Bereich des privaten Rundfunks in ihrer Kompetenz und unterschiedlichen Verantwortung erkennbar. Die neue Struktur dagegen läßt nicht erkennen, welche konkreten Verbesserungen in der Medienpolitik zu erwarten sind, wenn es einerseits zu einer Verkleinerung der gesellschaftlichen Beteiligung innerhalb des Entscheidungsorgans Medienkommission und zu einer unverbindlichen Beteiligung an einer Gesprächsrunde Medienversammlung kommt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der lokale Hörfunk wird, wenn das Gesetz verabschiedet und in Kraft getreten ist, sich mittelfristig auf eine neue Marktsituation einstellen müssen.

Immer noch ist ungeklärt, wie sich im Bereich des Hörfunks der Übergang ins digitale Zeitalter vollziehen wird. Das System Lokaler Hörfunk hat in der Vergangenheit bewiesen, daß es in der Lage ist, anstehende Problemlagen weitgehend innerhalb des Systems selbst zu lösen.

Dessen ungeachtet wird es auch in Zukunft Fragen geben, die nicht nur innerhalb des Systems selbst gelöst werden können; als Stichworte seien hier die technische Unterversorgung bzw. die o. g. Problematik des Übergangs in das digitale Zeitalter genannt.

Die Neuorganisation der LfR hätte für den Lokalfunk mit dem voraussichtlichen Wegfall des Ausschuß für Lokalen Rundfunk den Verlust einer Institution zur Folge, die in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen hat, die Rahmenbedingungen für den Lokalfunk positiv mitzugestalten. Verbunden mit der Möglichkeit der Reduzierung der täglichen Programmdauer auf drei Stunden würden, wenn beide Regelungen so zum Tragen kämen, Veränderungen im Lokalfunk vorgenommen, die von nicht zu unterschätzender Relevanz wären.

Insbesondere in diesen beiden Punkten geht der VLR davon aus, daß es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch positive Gestaltungsmöglichkeiten gibt.